

# Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde Name  
Bredstedt

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am Datum  
18.05.2018 das folgende Ergebnis der Gemeindevahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

## Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname <sup>1)</sup>	Partei/Wählergruppe <sup>2)</sup>
1	Tadsen	Andreas	WGB
1	Hansen	Marco	WGB
2	Schmidt	Christian	CDU
2	Lorenzen	Helmut	WGB
3	Dr. Techow	Edgar	WGB
3	Momsen	Sönke	WGB
4	Schwenn-Petersen	Philippa	CDU
4	Dr. Franz	Matthias	WGB
5	Hansen	Michael	CDU
5	Lorenzen	Bernhard	WGB

## Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname <sup>1)</sup>	Partei/Wählergruppe
1	Ziegler	Helga	CDU
2	Wallat	Siegmar	CDU
3	Ettrich	Ralph	CDU
4	Sodemann	Karl-Heinz	SPD
5	Rossa	Harald	SPD
6	Christophersen	Kay-Peter	SPD
7	Hansen-Lühr	Andrea	SPD
8	Christiansen	Johanna	SSW
9	Dr. Wolbersen	Harald	SSW
10	Staupe	Torsten	SSW

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindevahlleiterin / dem Gemeindevahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindevahlleiterin / beim Gemeindevahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist <sup>3)</sup> beginnt am Datum  
02.06.2018 und endet am Datum  
02.07.2018.

Ort, Datum  
  
Bredstedt, 18.05.2018



Gemeindevahlleiterin/Gemeindevahlleiter  
*Schwarze*

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).  
 2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWO) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.  
 3) § 87 Abs. 3 GKWO:  
 (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist  
 1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,  
 2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.  
 3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.